

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT BRANDENBURG e.V.
ZEPPELINSTRASSE 48 · 14471 POTSDAM

POTSDAM, 2018-08-08
UNSERE ZEICHEN: Dr. Schr./Ge.

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Abteilung 2 – Projektgruppe Pflegeberufereformgesetz
Haus S
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam**

**Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit und zur Übertragung von
Ermächtigungen nach dem Pflegeberufegesetz**

Hier: Stellungnahme der LKB im Rahmen der Verbändeunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 19.07.2018 übermittelten Sie uns den Entwurf einer Verordnung zur
Regelung der Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflege-
berufegesetz und gaben uns die Gelegenheit, dazu bis zum 24.08.2018 Stellung zu nehmen.
Davon machen wir gern fristgerecht Gebrauch.

Insgesamt sehen wir keinen Anlass, hinsichtlich der vorgesehenen Zuständigkeitszuweisung
und der Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, Änderungs-
vorstellungen zu unterbreiten.

Allerdings bitten wir bei den vorgesehenen Regelungen zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 in
Verbindung mit Artikel 2 § 2 im Sinne der Rechtsklarheit um vorsorgliche Prüfung und
ggf. Klarstellung, ob die bei Durchführung der nach § 56 Abs. 1 Pflegeberufegesetz
erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in Betracht kommenden
Rechtsverordnungen

- auch von dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Mitglied der
Landesregierung erlassen werden sollen, weil die PflAPrV als Teil der bundes-
gesetzlichen Regelung und damit als von der allgemeinen Bestimmung des

§ 49 PflBG in Verbindung mit der Ermächtigungsübertragung in Artikel 2 § 2 des Verordnungsentwurfs erfasst anzusehen ist

- oder ob auch dafür nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) vorgesehen ist und die Regelung somit eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das LAVG darstellt
- oder ob (ggf. mit welcher Begründung) nicht von der Notwendigkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen auf der Grundlage der PflAPrV ausgegangen wird und die genannte Entwurfsregelung insofern keine Ermächtigungsübertragung auf das LAVG darstellt.

Sollte die drittgenannte Möglichkeit zutreffen, würden wir mit Blick auf das Erfordernis allgemeiner, übergreifender Regelungen ernsthafte Bedenken geltend machen. Ansonsten geht es uns nicht um eine bevorzugte Ermächtigung einer bestimmten Behörde, sondern lediglich um die dargestellte Rechtsklarheit.

In Artikel 3 ist ein gestaffeltes Inkrafttreten der Regelungen vorgesehen. Vor dem Hintergrund des notwendigen Verwaltungsvorlaufs für die zuständigen Stellen bitten wir um Prüfung, ob es nicht sinnvoller wäre, alle Regelungen zum 01.01.2019 in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens-Uwe Schreck, MPH

Geschäftsführer